

Art. 183 AEUV

AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Zur Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms legt die Union Folgendes fest:

- —die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen;
- —die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

In Kraft seit 01.12.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at